

## **Gebühren für die Entwässerung des Schmutzwassers Erfassung der Wasserschwindmengen**

Die Schmutzwassergebühren orientieren sich unter anderem nach dem Frischwasserverbrauch. Das bedeutet, dass u.a. die vom Wasserwerk der Stadt Rheinbach bezogene Frischwassermenge als Grundlage für die Berechnung der Gebühren für die Entwässerung des Schmutzwassers dient.

Für den Fall, dass die bezogene Frischwassermenge nur teilweise der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, bestimmt §11 der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach, dass die nachweisbar innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge auf Antrag nicht berechnet wird.

Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, ist von Ihnen auf eigene Kosten ein geeichter Zwischenzähler fest (d.h. **in** die zuführende Leitung) zu installieren. Sollte das nicht möglich sein, ist der Gartenwasserzähler zu verplomben.

Dessen Zählernummer, Einbaudatum und Zählerstand bei Einbau sind dem Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Steuern und Abgaben schriftlich mitzuteilen, mit der Bitte, die zukünftig über das Gartenzapfventil erfasste Wassermenge - welche nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird - bei der Schmutzwasserabrechnung in Abzug zu bringen.

Dem erstmaligen Antrag ist beizufügen:

- eine Skizze, aus der hervorgeht, wo auf dem Grundstück das Gartenzapfventil installiert wurde,
- Fotos des Wasserzählers, auf dem die Zählernummer, ggf. die Verplombung und die Art und Weise, wie der Gartenwasserzähler installiert wurde, zu erkennen sein muss und
- eine Kopie der Rechnung über den Kauf des Wasserzählers bzw. der Kopie der Rechnung der ausführenden Firma

Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß § 34 der Mess- und Eichverordnung (MessEV) durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

Zum Ende eines jeden Veranlagungsjahres ist der Zählerstand des Gartenzapfventiles **selbst** abzulesen, was zeitgleich mit der Ablesung des Hauptzählers geschehen sollte. Der Zählerstand ist dem **Sachgebiet Steuern und Abgaben jährlich**, spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres **schriftlich (ggf. per E-Mail)** mitzuteilen. Der jährlichen Meldung ist jeweils eine aktuelle Fotografie des Wasserzählers beizufügen.

Nach Ablauf dieses Datums findet gem. § 11 Abs. 5 Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen **nicht** mehr statt.

Eine eventuelle Berücksichtigung erfolgt dann mit oder kurz nach der jährlichen Veranlagung der Grundbesitzabgaben.

Falls Sie darüber hinaus noch Fragen haben sollten, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Abgaben selbstverständlich gerne wie folgt zur Verfügung.

Frau Westphal  
Frau Bleser  
Frau Mertsios

Telefon 02226/917-330  
Telefon 02226/917-332  
Telefon 02226/917-344

E-Mail: [abgabenabteilung@stadt-rheinbach.de](mailto:abgabenabteilung@stadt-rheinbach.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Mitarbeiter des Sachgebietes Abgaben